

Kurzinformation: Absageprozedere bei Krankenständen

Meldepflicht – Nachweispflicht - Treuepflicht

Krankenstand unverzüglich melden (Meldepflicht):

Meldung erfolgt (am besten per Mail oder zumindest telefonisch) im Personalreferat und anschließend bei der Musikschul- bzw. Singschulleitung.

Unbedingt angeben, ob eine Erkrankung oder ein Unfall vorliegt. **Wichtig: Keine Diagnose oder sonstige Details! (das ist Privatsache)**

Anm.: Ist die Meldung bei Musikschul- bzw. Singschulleitung (aus welchen Gründen auch immer) nicht möglich, dann das Personalreferat um Weiterleitung der Krankmeldung an die betroffenen Musikschul- bzw. Singschulleitungen bitten.

Arzt aufsuchen und **Krankenstandsbestätigung** (bzw. Arbeitsunfähigkeitsbestätigung) ausstellen lassen.

Bei Krankenständen, die länger als 3 Kalendertage dauern, ist im Regelfall die Krankenstands- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbestätigung ab dem 4. Kalendertag an das Personalreferat zu übermitteln. **(Nachweispflicht)**

Weiters sei in diesem Zusammenhang auf das Informationsblatt des Personalreferates „Vorgangsweise bei Abwesenheiten“ verwiesen.

Wie sich Arbeitnehmer*innen im Krankenstand verhalten sollen:

Ob eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung vorliegt, entscheidet der/die behandelnde Arzt/Ärztin. Im Krankenstand darf nichts getan werden, was das Gesundwerden verzögern könnte. Dh. der/die Erkrankte hat grundsätzlich im Krankenstand keine dienstlichen Tätigkeiten zu vollführen!

Daraus resultiert:

Die Absage des Unterrichts und sämtliche damit verbunden Kontaktaufnahmen (Information an Eltern, Schüler*innen, VS-Direktionen etc.) sind grundsätzlich nicht von den erkrankten Arbeitnehmer*innen durchzuführen.

Ungeachtet dessen, dass manche erkrankte Lehrkräfte in zuvorkommender Weise die Schüler*innen und Eltern über die Unterrichtsabsage von sich aus informieren, ist dies aus dienstrechtlicher Sicht problematisch. (siehe oben)

Unterrichtsabsagen sind von den zuständigen Musikschul- und Singschulleitungen im Vorfeld derart zu organisieren, dass sie ohne die Einbindung der erkrankten Lehrkräfte auskommen.

Anm. um ev. Missverständnissen vorzubeugen – **Treuepflicht**

*Auch im Krankenstand sind Arbeitnehmer*innen an ihre Treuepflicht gebunden. Diese verpflichtet die Arbeitnehmer*innen, die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers in zumutbarer Weise zu wahren.*

Erreichbarkeit im Krankenstand:

*Auch während des Krankenstandes gibt es grundsätzlich **keine Verpflichtung zur ständigen Erreichbarkeit**. Die Genesung steht an erster Stelle und das bedeutet, dass die Arbeitnehmer*innen im Krankenstand **nicht** zur Verfügung stehen müssen (egal ob telefonisch, persönlich oder via E-Mail). Es ist jedoch so, dass eine Übergabe der Aufgaben vorab wie beim Urlaub nicht möglich ist, da der Krankenstand meist unerwartet eintritt. Um einen daraus folgenden **schweren wirtschaftlichen Schaden für den Arbeitgeber abzuwenden**, macht der oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 26.11.2013 deutlich, dass nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass Angestellte, abhängig vom konkreten Krankheitsbild, auch während des Krankenstandes für die Bekanntgabe **unbedingt erforderlicher Informationen, deren Vorenthaltung zu einem wirtschaftlichen Schaden des Arbeitgebers führen würde**, in einem Ausmaß - etwa telefonisch - zur Verfügung stehen müssen, solange das ihren **Genesungsprozess nicht beeinträchtigt**. Dies erfordert jedoch, dass vom Arbeitgeber konkretisiert wird, um welche Informationen es sich handelt, warum diese nicht anderweitig beschafft werden können und warum aus dem Fehlen der Information ein schwerer wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Kurz zusammengefasst – vor allem, da dieses Urteil in der Vergangenheit bereits häufiger zu Diskussionen geführt hat: Erreichbar sein muss man NUR im speziellen Sonderfall, wenn der Arbeitgeber durch das Fehlen einer unbedingt erforderlichen Information wirtschaftlichen Schaden erleiden würde und das auch nur, wenn der Arbeitgeber den oben genannten Anforderungen gerecht wird und der Genesungsprozess dadurch nicht beeinträchtigt wird.*

Vor dem Hintergrund obiger Überlegungen ist die verpflichtende Unterrichtsabsage durch erkrankte Lehrkräfte nicht zu rechtfertigen, da das Entstehen eines schweren wirtschaftlichen Schadens für den Arbeitgeber (inkl. Bedachtnahme auf Erkrankungsbild und Gesundungsprozess) in Zusammenhang mit einer erkrankungsbedingten Unterrichtsabsage wohl nicht gegeben ist.

Diverse Links zu diesem Thema:

[Krankenstand | Arbeiterkammer](#)

[Urlaub, Krankenstand und Arbeitsverhinderung - WKO.at](#)

[Krankenstand \(oesterreich.gv.at\)](#)

[Krankenstand \(gesundheitskasse.at\)](#)

[Krankenstand: Neuerungen und Pflichten des Arbeitnehmers - WKO.at](#)